

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 1. April 2014

**Bericht und Antrag
betreffend**

Änderung der Artikel 34 und 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 101.000)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2013 trat bundesweit die Änderung des Vormundschaftswesens in Kraft. Im Kanton Schaffhausen wurden die gemeindeeigenen Vormundschaftsbehörden aufgehoben und in die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übergeführt (siehe Bericht zur Kenntnisnahme betreffend Neuorganisation Vormundschaftswesen per 1. Januar 2013 vom 30. Oktober 2012). Demnach müssen Artikel 34 und 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) den rechtlichen Bedingungen angepasst werden.

2. Änderung der Artikel 34 und 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 101.000)

Art 34: "Der Gemeinderat bestimmt die aus 3 seiner Mitglieder zusammengesetzte ~~Vormundschafts- und Erbschafts-~~behörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission."

Art. 39 Abs. 1: " Im ~~Vormundschafts- und Erbschaftswesen~~ sowie im Sozialhilfewesen bestimmt der Gemeinderat besondere Schreiberinnen und Schreiber."

3. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Änderung der Art. 34 und 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 11 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem obligatorischen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin